## S a t z u n g zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wallscheid vom 30.11.2006

Der Ortsgemeinderat von Wallscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gem0) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 5 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wallscheid vom 30.11.2006 erhält folgende Fassung:

"(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) Druckschriften zu verteilen,

- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

g) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,

- h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
   aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
   bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1
   Satz 2 und 3 entsprechend."

§ 2

§ 6 der vorgenannten Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

## "§ 6\*) Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBI. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen."
- \*) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBI. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

§3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

54531 Wallscheid, den 30.11.2011

Ortsgemeinde 54531 Wallscheid

(Hermes)
- Ortsbürgermeister -

m = Man

## Verfahrensablauf:

Änderung Friedhofssatzung Ortsgemeinde Wallscheid (Textkurzbezeichnung)
Diese Satzung wurde in der Sitzung des      X Gemeinderates Wallscheid      Verbandsgemeinderates Manderscheid
am 16.08.2011 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 30.11.2011 durch den X Ortsbürgermeister  Bürgermeister
ausgefertigt.
<ol> <li>Die Satzung wurde am 16.12.2011 in der Bürgerzeitung "Das Blättchen" der Ver- bandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen Tages vollzogen.</li> </ol>
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwaltung BernkWittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.
54531 Manderscheid, den <u>13.01.2012</u>
Verbandsgemeindeverwaltung 54531 Manderscheid

